

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Tatverdacht gegen Berufsheimnisträger bei Durchsuchung

StPO §§ 97, 102, 103, 105

1. Auch im Falle eines sich erst nachträglich ergebenden Tatverdachts ist es zwingende Voraussetzung der Rechtmäßigkeit einer weiteren richterlich angeordneten Ermittlungsmaßnahme, dass der gegen einen Verdächtigen gerichtete Tatverdacht jedenfalls zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung vorliegt.

2. Nicht ausreichend ist, dass der Tatverdacht erst durch das (unzulässig) sichergestellte bzw. beschlagnahmte Beweismittel entsteht.

3. Eine Ermittlungsmaßnahme vorzunehmen, um erst durch die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise einen Tatverdacht gegen den Berufsheimnisträger begründen und sich auf die Rückausnahme des § 97 Abs. 2 S. 2 StPO berufen zu können, ist mit dem Schutzzweck des § 97 Abs. 1 StPO unvereinbar und ließe diesen leerlaufen.

BVerfG, Beschl. v. 30.11.2021 – 2 BvR 2038/18

Verfügbarkeit des Verteidigers

StPO § 142 Abs. 5 S. 3

Die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung v. 10.12.2019 (BGBl. I, S. 2128 [2130]) ausdrücklich benannten Ablehnungsgründe i.S.d. § 142 Abs. 5 StPO der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Verfügbarkeit regeln nach Verständnis des Gesetzgebers die Fälle, in denen der Verteidiger zum einen – unter Anknüpfung an die Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage – etwa wegen anderweitiger Termine gar nicht und zum anderen nicht früh genug verfügbar ist. Was nicht rechtzeitig ist, soll sich danach richten, wann die Handlung vorgenommen werden soll, deretwegen seine Mit-

wirkung erforderlich ist. Eine kurze Wartezeit soll insoweit einzuräumen sein, ein Anspruch auf Verschiebung hingegen nicht bestehen.

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – StB 35/21 (OLG Düsseldorf)

Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers

StPO §§ 142 Abs. 7 S. 1, 144 Abs. 1, 304 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 Nr. 1

Ist ein Antrag des Angeklagten auf Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers rechtskräftig abgelehnt worden, kann er einen neuerlichen inhaltsgleichen Antrag und die sofortige Beschwerde gegen dessen Ablehnung grundsätzlich nicht erfolgreich auf Umstände stützen, die bereits Gegenstand der Erstentscheidung waren, sondern nur auf solche, die sich aufgrund einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergeben haben. (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 21.04.2021 – StB 17/21 (OLG Stuttgart)

Aus den Gründen: [1] I. Der 5. StS des OLG führt gegen den Angekl. ein Strafverfahren wegen des Vorwurfs der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung u.a. (»Gruppe S.«). Die Hauptverhandlung findet seit dem 13.04.2021 statt, wobei regelmäßig zwei Fortsetzungstermine pro Woche zunächst bis zum 05.07.2022 vorgesehen sind. Dem Angekl. sind RA R. aus W. und RA Dr. F. aus B. als Pflichtverteidiger bestellt.

[2] Mit Schriftsatz von RA Re. aus We. v. 14.12.2020 beantragte der Angekl., ihm jenen als »weiteren notwendigen Verteidiger beizuzuordnen«. Durch Beschl. v. 03.02.2021 lehnte der Vors. des OLG-Senats den Antrag ab; [...]

[3] Mit Schriftsatz von RA Re. v. 09.03.2021 beantragte der Angekl. erneut dessen Bestellung zum Pflichtverteidiger. Diesen Antrag lehnte der Vors. des OLG-Senats mit Beschl. v. 15.03.2021 ab. Dagegen wendet sich der Angekl. mit der sofortigen Beschwerde, die er, nachdem der GBA ihre Verwerfung beantragt hatte, ergänzend begründet hat.

[4] II. Die gem. § 142 Abs. 7 S. 1, § 304 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO statthafte (vgl. BGH, Beschl. v. 31.08.2020 – StB 23/20, NJW 2020, 3736 Rn. 8) und auch i.Ü. zulässige (§ 306 Abs. 1, § 311 Abs. 1 und 2 StPO) sofortige Beschwerde ist unbegründet.

[5] I. Ihrem Erfolg in der Sache steht bereits die Rechtskraft des vorausgegangenen Beschl. des OLG v. 04.02.2021 entgegen.

[6] Nach der seit dem 13.12.2019 geltenden Vorschrift des § 142 Abs. 7 S. 1 StPO ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers oder ihre Ablehnung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Gem. § 311 Abs. 2 StPO ist das Rechtsmittel binnen einer Woche nach der Bekanntmachung (§ 35 StPO) der Entscheidung einzulegen. Nach Ablauf der Wochenfrist erwächst das Erkenntnis in Rechtskraft. Mit der Ausgestaltung des Rechtsmittels als sofortiger Beschwerde wollte der Gesetzgeber erreichen, dass im Vergleich zur alten Rechtslage »schneller Klarheit herrscht«; es soll verhindert werden, dass die Beschwerde »zu irgendeinem Zeitpunkt im späteren Verfahren« eingelegt wird »und dann zu einer Verfahrensverzögerung führen kann« (BT-Drs. 19/13829, S. 44).

[7] Mit diesem gesetzgeberischen Anliegen ist es unvereinbar, wenn der Angekl., dessen Antrag auf Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers abgelehnt worden ist, nach Eintritt der Rechtskraft aufgrund eines neuerlichen inhaltsgleichen Antrags eine Neuurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Ausgangsgericht und anschließend durch das Beschwerdegericht erwirken könnte. Vielmehr ist in Bedacht zu nehmen, dass nach allgemeinen Grundsätzen die nachträgliche Änderung oder Aufhebung rechtskräftiger Erkenntnisse nur ausnahmsweise in Betracht kommt (vgl. LR-StPO/Matt, 26. Aufl. 2014, Vor § 304 Rn. 55 ff.). Daher kann der Angekl. den weiteren Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung und die sofortige Beschwerde gegen dessen Ablehnung grds. nicht erfolgreich auf Umstände stützen, die bereits Gegenstand der Erstentscheidung waren, anderenfalls diese Entscheidung trotz des Eintritts der Rechtskraft der Sache nach einer rechtlichen Kontrolle unterzogen würde. Vielmehr ist der Erfolg davon abhängig, dass sich eine wesentliche Veränderung der zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergeben hat. Solches ist hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

[8] 2. Ungeachtet dessen begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass der Vors. des OLG-Senats die Bestellung eines dritten Verteidigers nicht als i.S.d. § 144 Abs. 1 StPO zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insb. wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich erachtet hat. Der Vors. hat die Grenzen seines Beurteilungsspielraums zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift nicht überschritten (zu deren Auslegung und zum vom Beschwerdegericht anzulegenden Prüfungsmaßstab vgl. BGH, Beschl. v. 31.08.2020 – StB 23/20, NJW 2020, 3736 Rn. 12 ff. [15 ff.]).

[9] Ergänzend zur Antragschrift des GBA bemerkt der Senat:

- Die lediglich abstrakte Gefahr einer Infektion mit dem Covid-19-Virus, die aktuell für die Bevölkerung insg. zum allgemeinen Lebensrisiko gehört (s. BGH, Beschl. v. 17.11.2020 – 3 ARs 14/20, NStZ-RR 2021, 22 [23]), führt nicht dazu, dass die Entscheidung des Vors. des OLG-Senats, keinen dritten (Sicherungs-)Verteidiger zu bestellen, als unvertretbar zu bewerten wäre (vgl. auch OLG Celle, Beschl. v. 11.05.2020 – 5 StS 1/20, NStZ 2021, 123 Rn. 17; hierzu BGH, Beschl. v. 09.07.2020 – StB 21/20, juris Rn. 4).
- Eine Gleichbehandlung mit dem Mitangekl. K. kann der Bf. schon deswegen nicht mit Erfolg geltend machen, weil – ausweislich des mit der abschließenden Stellungnahme vorgelegten Beiordnungsbeschl. v. 04.02.2021 – der 5. StS des OLG aufgrund konkreter Umstände in der Person eines der Verteidiger dieses Mitangekl. besorgt hat, dass eine durchgehende Verteidigung durch ihn nicht gewährleistet ist.

Durchsuchung beim Nichtverdächtigen

StPO §§ 304 Abs. 5, 103 Abs. 1 S. 1, 95 Abs. 1

1. Die Entscheidung über die Bekanntgabe der Gründe einer Durchsuchungsanordnung betrifft nicht eine »Durchsuchung« selbst i.S.d. § 304 Abs. 5 StPO, sondern die Art und Weise deren Vollzugs. Insoweit ist eine Beschwerde zum Bundesgerichtshof nicht statthaft (Festhalten an BGH, Beschl. v. 13.10.1999 – StB 7 u. 8/99, BGHR StPO § 304 Abs. 5 Durchsuchung 3 [= StV 2000, 537]). (amtl. Leitsatz)

2. Eine Durchsuchungsanordnung nach § 103 StPO, die eine nicht verdächtige Person betrifft, setzt – anders als die Maßnahme beim Tatverdächtigen (§ 102 StPO), für die eine allgemeine Aussicht genügt, irgendwelche relevanten Beweismittel zu finden – voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für die den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat gesucht werden. Diese Gegenstände müssen im Durchsuchungsbeschluss soweit konkretisiert werden, dass weder bei dem Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnehmenden Gegenstände entstehen können.

3. Die Durchsuchung bei einem Nichtbeschuldigten, der durch sein Verhalten auch aus der Sicht der Ermittlungsbehörden keinen Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben hat, stellt über die allgemeinen Erwägungen hinaus erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

4. Deshalb ist nichtverdächtigen Betroffenen zumindest vor der Vollstreckung der Zwangsmaßnahme in der Regel Gelegenheit zur freiwilligen Herausgabe des sicherzustellenden Gegenstandes zu geben. Diese Abwendungsbefugnis ist regelmäßig in die Anordnungsentscheidung aufzunehmen.

5. Abhängig von den sich aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen ergebenden tatsächlichen Umständen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft bzw. -pflicht des Adressaten der Maßnahme, kann es im Einzelfall sogar geboten sein, anstelle einer Durchsuchungsanordnung ein Herausgabeverlangen nach § 95 StPO als sanktionsfähige strafprozessuale Maßnahme vordringlich in Betracht zu ziehen. Ein solches kann sich insbesondere dann als gleich geeignet, indes weniger beeinträchtigend erweisen, wenn Gewissheit herrscht, dass sich ein beschlagnahmefähiger Beweisgegenstand im Gewahrsamsbereich eines herausgabepflichtigen Adressaten befindet, es zur Erlangung des Gegenstandes nicht auf einen Überraschungseffekt ankommt, die Maßnahme erfolgsversprechend ist, das Gebot der Verfahrensbeschleunigung nicht entgegensteht und weder ein das Ermittlungsverfahren bedrohender Verlust der begehrten Sache zu befürchten ist noch etwaige Verdunkelungsmaßnahmen zu besorgen sind.

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – StB 6 u. 7/21

Fristberechnung bei Doppelzustellung des Urteils an mehrere Verteidiger

StPO §§ 37 Abs. 2, 345; OWiG § 46 Abs. 1

1. Bei mehrfacher Verteidigung genügt grundsätzlich die förmliche Zustellung der Entscheidung an einen der Verteidiger; hierdurch beginnt für alle Verteidiger die Begründungsfrist (für Revision: BVerfG NJW 2001, 2532; BGH NStZ-RR 1997, 364 [= StV 1998, 141]).